



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 16/08

verkündet am : 08.04.2008

Toch, Justizsekretär In

dem Rechtsstreit

Klägers,

Beklagte,

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 08.04.2008 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Mauck, die Richterin am Landgericht Becker und den Richter am Landgericht von Bresinsky

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Kostenbetrages zuzüglich 10 % vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger ist Rechtsanwalt in Hamburg verlangt die Zahlung einer Vertragsstrafe sowie die Freistellung von vorgerichtlich angefallenen Rechtsanwaltsgebühren

Die Beklagte verlegt die „Bild“-Zeitung sowie das „Hamburger Abendblatt“.

Am 8. September 2005 berichtete die „Bild“-Zeitung in ihrer Ausgabe Hamburg unter der Überschrift „Weil im Flur Zigarettenkippen liegen Vermieter will Mieter zum DNA-Test zwingen“ mit einem Bildnis des Klägers über dessen angeblichen Plan, für die Hausverwaltung seiner Mutter mittels eines DNA-Tests zu ermitteln, wer in einem Mietshaus in Hamburg vier ausgedrückte Zigarettenkippen hinterlassen hatte. Hinsichtlich der Einzelheiten des Beitrags wird auf die Anlage K 3 verwiesen.

Der Kläger verlangte daraufhin von der Beklagten mit Schreiben vom 6. Oktober 2005 die Abgabe einer strafbewehrten Erklärung, dass sie es künftig unterlasse, über ihn „als Privatperson“ oder seine „berufliche Tätigkeit“ mit einem Foto zu berichten, insbesondere dem in dem Artikel verwendeten, und im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt und Verwalter der Liegenschaften seiner Mutter zu behaupten: „Hausbesitzer will Mieter zum DNA-Test zwingen.“ Die Höhe

der etwaig zu zahlenden Vertragsstrafe sollte 5.000,00 EUR betragen und ihre Höhe vom Landgericht Hamburg zu überprüfen sein.

Mit Schreiben 7. Oktober 2007 erklärte die Beklagte gegenüber dem Kläger, „es bei Meidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung von Ihnen festzusetzenden, im Streitfall der Höhe nach vom Landgericht Hamburg zu überprüfenden und an Sie zu zahlenden Vertragsstrafe es zukünftig zu unterlassen, ein Foto von Ihnen zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten wie in BILD Hamburg vom 8. September 2005 auf Seite 3 geschehen, sowie zukünftig in Bezug auf Ihre Tätigkeit als Rechtsanwalt und Verwalter der Liegenschaften Ihrer Mutter, xxxxxx, nicht mehr zu behaupten, 'Hausbesitzer will Mieter zum DNA-Test zwingen'." Diese Unterlassungserklärung nahm der Kläger an.

Die Beklagte veröffentlichte im „Hamburger Abendblatt“ vom 5. November 2007 einen Bericht unter der Überschrift „Schill Anwalt Fischer von Mandant verklagt“, der sich mit einer gerichtlichen Inanspruchnahme des Klägers wegen eines vermeintlichen Anwaltsverschuldens befasste. Der Artikel war mit einem neutralen Porträtfoto des Klägers illustriert. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Anlage K 4 verwiesen.

Zuvor hatte die Beklagte am 6. Juli 2007 in der Hamburg-Ausgabe der „Bild“-Zeitung unter der Überschrift „Schill Anwalt. Seltsame Geschäfte mit Asklepios-Rückkehrern“ über den Kläger berichtet. Die Berichterstattung war mit dem gleichen allerdings spiegelverkehrt abgedruckten Foto des Klägers wie der Bericht vom 6. Oktober 2005 illustriert.

In der „Bild“ Hamburg vom 25. Oktober 2007 berichtete die Beklagte unter der Überschrift „Schill Anwalt Angriff auf NDR-Reporter?“ über einen vermeintlichen, vom Kläger jedenfalls bestrittenen Angriff auf einen NDR-Reporter. Auch diese Veröffentlichung war mit einem Bildnis des Klägers illustriert. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Anlage K 6 verwiesen.

Der Kläger meint, die Veröffentlichungen, wie in den Anlage K 4 - 6 dokumentiert, seien allesamt rechtswidrig gewesen. Die Beklagte habe sich verpflichtet, zukünftig seine bildliche Darstellung im Zusammenhang mit seiner Berufsausübung zu unterlassen. Es seien Vertragsstrafen von insgesamt mindestens 20.000 EUR verwirkt. Wegen der Höhe des geltend gemachten Freistellungsanspruchs wird auf die Berechnung in der Klageschrift (Bl. 6 d. A.) verwiesen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

1. an ihn einen Betrag 20.000,00 EUR zuzüglich 5% Zinsen über dem Zinssatz der EZB pro Jahr seit dem 15.12.2007 zu zahlen;
2. ihn von der Inanspruchnahme durch die Rechtsanwälte Eisenberg, Dres. Schork und König in Höhe von 1.023,16 EUR zuzüglich 5% Zinsen über dem Zinssatz der EZB pro Jahr seit dem 16.12.2007 freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Klage sei unzulässig, weil das Landgericht Berlin im Hinblick auf die zwischen den Parteien getroffene Gerichtsstandsvereinbarung unzuständig sei. Der Kläger dürfe auch eine Gerichtsstandsvereinbarung schließen.

Gegen die Unterlassungsverpflichtungserklärung sei nicht verstoßen worden. Sie habe sich lediglich verpflichtet, kein Foto des Klägers mehr im Zusammenhang mit der Mietrechtsstreitigkeit, über die sie am 8. September 2005 berichtet habe, zu veröffentlichen.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

I.

Die Klage ist zulässig, weil, soweit man in der Nennung des Landgerichts Hamburg im Vertragsstrafeversprechen eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung sehen wollte, ein ausschließlicher Gerichtsstand des Landgerichts Hamburg nicht wirksam vereinbart worden ist. Denn gemäß § 38 Abs. 1 ZPO bedarf es für die Wirksamkeit einer solchen Vereinbarung der Kaufmannseigenschaft der Vertragsparteien. Dies ist beim Kläger nicht der Fall. Auch der Umstand, dass Erfüllungsort für Honorarforderungen von Rechtsanwälten grundsätzlich der Sitz des Schuldners ist, ändert nach Auffassung der Kammer hieran nichts (a. A. Zöller-Vollkommer, ZPO, 26. Aufl., § 38 Rn. 18). Dass nämlich ein Schuldner grundsätzlich an seinem Wohnsitz in Anspruch zu nehmen, beruht gerade auf Erwägungen des Schuldnerschutzes. Eine innere Rechtfertigung, dass der Umstand, dass der Rechtsanwalt seine Forderungen am Wohnsitz des Schuldners gerichtlich geltend machen muss, darauf schließen lässt, dass der Rechtsanwalt nun als Unternehmer zu behandeln ist, ist nicht erkennbar und letztlich nicht nachvollziehbar, da auch Verbraucher, die untereinander Verträge schließen, Geldforderungen am Wohnsitz des Schuldners einklagen müssen.

Die Auffassung der Beklagten lässt sich mit der Gesetzeslage nicht in Einklang bringen. Das Gericht folgt insoweit der Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg (Beschluss vom 18. Januar 2008, Az. 13 AR 37/07), wo es heißt: „Ein Verweisungsbeschluss, der auf der Anwendung des § 38 Abs. 1 ZPO auf eine zwischen Rechtsanwälten getroffene Gerichtsstandsvereinbarung beruht, entbehrt jeglicher gesetzlicher Grundlage und ist daher nicht bindend im Sinne des §281 Abs. 2 S. 4 ZPO“.

II.

Die Klage ist aber unbegründet.

1.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe aus § 339 BGB, weil die Beklagte mit den vom Kläger angeführten Berichten nicht gegen die von ihr übernommene Vertragsstrafenverpflichtung verstoßen hat.

Dabei ist es, anders als der Kläger meint, völlig irrelevant, ob die nachfolgenden Berichte, auf die sich der Kläger bezieht, falsch oder richtig bzw. persönlichkeitsrechtlich zulässig oder nicht gewesen sind. Entscheidend ist allein, ob die nachfolgenden Veröffentlichungen von der übernommenen Unterlassungsverpflichtung umfasst sind oder nicht. Was Gegenstand der Unterlassungsverpflichtung ist, ist durch Auslegung nach §§ 133, 157 BGB zu ermitteln:

Der Kläger verlangte zunächst eine Erklärung, wonach die Beklagte künftig nicht mehr mit einem Foto von ihm über ihn als Privatperson oder über seine berufliche Tätigkeit berichten sollte. Diese Formulierung fand jedoch gerade keinen Eingang in die von der Beklagten abgegebene und vom Kläger angenommene Unterlassungsverpflichtungserklärung. Diese nahm lediglich Bezug auf die Berichterstattung vom 8. September 2005. Dass sich die Beklagte nach dem Empfängerhorizont des Klägers also demnach hätte verpflichten wollen, eine Vertragsstrafe für jedwede mit einem Foto des Klägers illustrierte künftige Berichterstattung über den Kläger „als Privatperson“ oder seine berufliche Tätigkeit zu zahlen, erscheint angesichts dessen fernliegend. Die Beklagte hat vielmehr zum Ausdruck gebracht, dass sie eine solche vom Kläger verlangte Erklärung gerade nicht abgeben wollte.

Die einzige innere Verbindung von den nachfolgenden Artikeln zu der Veröffentlichung vom 8. September 2005 ist aber gerade der Umstand, dass sich die Beiträge mit der anwaltlichen Tätig-

keit des Klägers befassen, was nach oben Gesagten gerade nicht hinreichend für die Verwirkung einer Vertragsstrafe ist.

Gegenstand des Vertragsversprechens ist vielmehr die Verpflichtung der Beklagten nicht mehr, wie in der „Bild“ vom 8. September 2005 geschehen zu berichten und dazu ein Foto des Klägers zu veröffentlichen. Am 8. September 2005 hat die Beklagte über die Hausverwaltungstätigkeit des Klägers im Zusammenhang mit vier zurückgelassenen Zigarettenkippen berichtet. Dies stellt aber im Kern aber etwas anderes als die nachfolgenden Berichte dar, die sich damit überhaupt nicht befassen.

Auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 13. November 2007 (Az.: VI ZR 269/06), die allenfalls eine engere Auslegung des Vertragsstrafeversprechens nahe legen würde, kommt es daher nicht an.

2.

Ein Freistellungsanspruch wegen vorgerichtlich angefallener Rechtsanwaltskosten besteht nicht, weil schon der vorgerichtlich verfolgte Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe nicht bestand.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 S. 1 und 2 ZPO.

Mauck

Becker

von Bresinsky